



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Miltenberg
Postfach 15 60
63885 Miltenberg

Ihre Nachricht
26.07.2023

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
28.08.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Beteiligung im Rahmen des § 10 Abs. 5 BImSchG; Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergiean-
lagen auf den Grundstücken Fl. Nr. 6879, 6903, 6899, 6897 Gemarkung Wörth am
Main, durch die Fa. Juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.07.2023 haben Sie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
zum o.g. Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht
bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Maßnahme. Einer Ausnahme-
genehmigung von der Schutzgebietsverordnung kann für dieses Vorhaben aus was-
serwirtschaftlicher Sicht ebenfalls zugestimmt werden.

1. Vorhaben

Die JUWI GmbH beabsichtigt die Errichtung von 5 Windkraftanlagen auf dem Ge-
markungsgebiet der Stadt Wörth a. Main.



2. Grundwasserschutz

Das Plangebiet der Windenergieanlagen wird im Norden durch das Wasserschutzgebiet der Stadt Wörth a. Main (in den Antragsunterlagen Wasserschutzgebiet 437-089 „Brunnen Wörth, Lützelbach“ genannt) und im Nordwesten durch das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Lützelbach (bayerischer Teil; in den Antragsunterlagen Wasserschutzgebiet „Brunnen Rimhorn Seckmauern, Lützelbach“ genannt) begrenzt. Das Wasserschutzgebiet der Stadt Wörth am Main dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Wörth a. Main, Landkreis Miltenberg, Bayern, festgesetzt mit Verordnung vom 13.09.1990 des Landratsamtes Miltenberg. Das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Lützelbach (bayerischer Teil) dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Seckmauern der Gemeinde Lützelbach, Landkreis Odenwaldkreis, Hessen, festgesetzt mit Verordnung vom 10.12.1985 des Landratsamtes Miltenberg.

Das Wasserschutzgebiet der Stadt Wörth a. Main ist in den Antragsunterlagen teilweise nicht in den Plänen eingezeichnet (z.B. Anlage 11.1_2_Übersicht Wasserschutzgebiete oder Anlage 2.3_1_Übersichtsplan).

Die Grenzen des Wasserschutzgebiets der Gemeinde Lützelbach (bayerischer Teil) wurden in den Antragsunterlagen nicht richtig dargestellt. Das Wasserschutzgebiet reicht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6903 bis zum Weg auf Fl.-Nr. 6896 der Gemarkung Wörth a. Main (Vgl. WSG-VO vom 10.12.1985).

Die Antragsunterlagen sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes diesbezüglich zu korrigieren.

Die WEA 1 liegt ca. 85 m südlich des Wasserschutzgebietes der Stadt Wörth a. Main. Die WEA 2 liegt ca. 80 m südwestlich und die WEA 3 ca. 200 m südlich der Zone III des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Lützelbach. Alle Anlagenstandorte sowie die dauerhaft beanspruchten Kranstellflächen liegen demnach außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Die Verlegung der externen Kabeltrasse liegt ebenfalls außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Der im Zuge der Zuwegung auszubauende Wendebereich zwischen der WEA 1 und WEA 2 auf dem Weg Fl.-Nr. 6896 und Grundstück Fl.-Nr. 6881 der Gemarkung Wörth a. Main liegt am äußeren Rand der weiteren Schutzzone (Zone III) des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Stadt Wörth a. Main. Die beanspruchte Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt ca. 1.770 m². Der dort bereits vorhandene Weg soll verbreitert werden. Dabei wird vorhandener

Ober- und Unterboden abgetragen, die Oberfläche mit einem tragfähigem, stark verdichteten und ggf. mit Konditionierungsmitteln verbessertem Planum und einer verstärkten Schicht Schotterkörper ausgestattet. Zur Verbreiterung der Wege ist die Rodung von ca. 800 m² baumbestandener Fläche notwendig.

Gemäß geltender Wasserschutzgebiets-Verordnung ist die Errichtung von Wegen in Zone III zulässig (Vgl. § 3 Ziffer 4.3 WSG-VO). Gemäß § 3 Ziffer 1.10 ist Rodung im gesamten Wasserschutzgebiet verboten und es bedarf einer Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg kommt es durch die Rodungen im Randbereich des Wasserschutzgebietes nicht zu massiven Nährstofffreisetzungen und demnach auch in Anbetracht der Entfernung zur Wassergewinnung nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung. Der Rodung und damit einer Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann unter Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Es werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet vorgeschlagen:

1. Die bei der Baudurchführung beteiligten Firmen und Personen sind bereits im Zuge der Ausschreibung und Vergabe darauf hinzuweisen, dass Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet stattfinden und dass die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung und dieses Auflagenkataloges zu beachten sind.
2. Der Beginn der Maßnahme im Wasserschutzgebiet, sowie die für die Baustelle verantwortlichen Personen, sind dem Landratsamt, dem Wasserversorgungsunternehmen vorab mitzuteilen.
3. Die Erdeingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden.
4. Die erforderlichen Maßnahmen zur Entfernung der Wurzelstöcke sind möglichst schonend durchzuführen.
5. Die Maßnahme ist möglichst bei trockener Witterung durchzuführen.
6. Es dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Baustoffe bzw. Hilfsmittel (z. B. Schlacke, Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Teer, Imprägniermittel, Halogenkohlenwasserstoffe, phenolhaltige Anstriche) verwendet werden. Es ist verboten, Bauschutt, Baustellenabfälle o. ä. in Baugruben oder Arbeitsräume einzubringen.

7. Beim Einsatz von Fremdmaterial, z. B. für Geländeauffüllungen oder Maßnahmen zur Bodenverbesserung, darf nur unbelastetes Material (BM-0 oder BG-0 nach Ersatzbaustoffverordnung) verwendet werden. Die Unbedenklichkeit des einzubauenden Materials ist vom Antragsteller vor dem Einbau durch Herkunftsnachweis mit entsprechenden Analysen seitens des Herstellers/Zulieferers nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Landratsamt Miltenberg unaufgefordert vorzulegen. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist in Wasserschutzgebieten grundsätzlich nicht gestattet.
8. Baumaschinen, Geräte oder Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, so dass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und eventuelle Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstätig auf evtl. Verluste zu überprüfen. Baumaschinen mit Undichtigkeiten sind aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.
9. Für die Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind ausschließlich solche Geräte und Werkzeuge einzusetzen, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet wurden. In jedem Fall müssen die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge, auch wenn sie vorher nicht an kontaminierten Standorten eingesetzt waren, vor Einsatz so gereinigt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen (z. B. Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen) sind.
10. An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich -auch im geringen Umfang - ist unverzüglich aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Für Geräte und Maschinen, die an der Baustelle benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Anzahl vorzuhalten und zu verwenden.
11. Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen, Unfällen usw. sind sofort ohne Zeitverzug das Landratsamt, der Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.
12. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Wasserschutzgebietes anzulegen.

Zum Ausgleich der gesamten Rodungen zur Errichtung der Windenergieanlagen sind umfassenden Aufforstungsmaßnahmen geplant. Unter anderem die Ersatzaufforstung 2 „Am Mutterbach“ auf den Flurstücken 9736, 9786, 9735, 9739 und 9734 der Gemarkung Wörth a. Main.

Die geplante Maßnahme befindet sich vollständig in der engeren Schutzzone (Zone II) des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Stadt Wörth a. Main. Die Maßnahmen grenzen direkt an die Fassungsbereiche (Zone I) des Wasserschutzgebietes auf den Grundstücken Fl.-Nr. 9733, 9739 und 9732 an. Hiervon wird lediglich der Tiefbrunnen Mühlwiesen auf Grund-

stück Fl.-Nr. 9733 zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Für die Aufforstungsarbeiten gelten die Auflagen und Bedingungen zu Arbeiten im Wasserschutzgebiet entsprechend.

Durch die geplanten Maßnahmen ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu rechnen und mit der geplanten Maßnahme besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3. Oberflächengewässer

Durch die Baumaßnahmen selbst sind keine Oberflächengewässer betroffen. Es sind lediglich Ersatzaufforstungen im Bereich verschiedener Gewässer III. Ordnung geplant. Die Unterhaltung obliegt hier der Kommune. Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer. Die Unterhaltung, sowie das Abflussgeschehen darf durch die Aufforstungen nicht beeinträchtigt werden.

Im UVP-Bericht werden im Bereich des WEA-Standortes 5 vorhandene Feuchtstandorte, die periodisch über Grabenstrukturen in Richtung Lausgraben entwässern, erwähnt (Seite 97). Die Untere Naturschutzbehörde ist hierzu unbedingt zu hören.

Zudem ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Miltenberg bezüglich der Thematik „Wassergefährdende Stoffe“ zu beteiligen.

4. Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des Vorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde allgemein auf die vorhandenen Böden eingegangen, sowie die geplanten Eingriffe dargestellt. Demnach ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 0,7-0,85 ha, sowie eine vorübergehende von 0,5-0,46 ha geplant.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von negativen Einflüssen wie:

- Bodenversiegelung
- Bodenverdichtung
- Bodenstrukturschäden

- Bodenabtrag/Bodendurchmischung
- Erosion durch ablaufendes Wasser
- Schädliche Bodenveränderungen durch wassergefährdende Stoffe

werden im UVP-Bericht dargestellt.

Die ausführlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan nochmals konkretisiert. Hierbei ist anzumerken, dass ein durchschnittlicher Grundwasserflurabstand von 2 m beschrieben wird. Dieser erscheint aus fachlicher Sicht sehr gering und es fehlt eine Grundlage, welche zu dieser Erkenntnis gelangt.

Im Fazit wird festgestellt, dass die Maßnahme mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Die Einstufung der Kompensierbarkeit wird mit der Nutzung/dem Ausbau von bereits Boden beeinträchtigenden Flächen (Wege, forstliche Nutzungsflächen) als Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme und mit Wiederherstellung temporärer Einschränkungen verbunden.

Die bodenkundliche Baubegleitung als geplante Maßnahme zur Vorbeugung bodenschutzrelevanter Belange ist zu begrüßen.

5. Entwässerung

Die Entwässerung soll im Bereich der Anlagen versickert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgen sollte. Bei einer gezielten Ableitung von Niederschlagswasser entlang der Fundamente ist ggf. ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Inwieweit hierbei eine erlaubnisfreie Benutzung entsprechend den einschlägigen Vorgaben (NWFeiV, TRENGW) vorliegt wurde nicht aufgezeigt und ist durch den Planer zu prüfen.

Für die Zuwegung ist eine breitflächige Versickerung vorgesehen. Es ist auch hier darauf zu achten, dass diese breitflächig über den belebten Oberboden erfolgen kann. Aufgrund der teilweisen Hanglage weisen wir darauf hin, dass es bei Starkregen entlang der Wege zu erhöhten Abfluss und Erosionserscheinungen kommen kann. Wir empfehlen bei Bedarf entsprechende bauliche Maßnahmen zum Energieabbau des abfließenden Wassers (z.B. Muldenstrukturen).

Die Hinweise unter Punkt 2. Grundwasserschutz im Bereich des Wasserschutzgebietes sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Mit der Genehmigung werden privatrechtliche Belange nicht behandelt. Die Benutzung von Grundstücken ist durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu regeln.
- 2.) Der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger haften für Schäden, die Dritte durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage entstehen.
- 3.) Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung, auch Fragen der Standsicherheit, des Unfall- und Arbeitsschutzes u. ä. wurden nicht geprüft.
- 4.) Ob durch die geplanten Maßnahmen andere Sparten/Kanäle/Leitungen o. ä. betroffen sind, ist gesondert und eigenverantwortlich vom Antragsteller zu prüfen.
- 5.) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.
- 6.) Die uns entstandenen Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Gebührenrechnung.
- 7.) Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung eines Bescheids

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

■■■■■